

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. Januar 1956	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
11; 1.56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	73
4.1. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in der betriebl. des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — Leipziger Messeamt — **	75
4.1. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — VEB Deutrans und VEB Deutfacht —	76
13.1.56	Anordnung über den Telexverkehr	77

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen
Forstwirtschaftsbetrieben.**

Vom 11. Januar 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBI. S. 149) wird zur Durchführung des § 8 in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1955 zur Änderung der Verordnung (GBI. I S. 851) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen hat ab 1. Januar 1956 durch diejenigen Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, zu erfolgen, die nach der Liste der für die Betreuung des Waldes verantwortlichen staatlichen Organe zuständig sind (siehe Anlage).

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Sachgebiete Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise haben die Einstellung der erforderlichen Forstfachkräfte zu veranlassen. Forstangestellte, die bisher für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen eingesetzt waren und die erforderliche Qualifikation besitzen, können von den Räten der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, übernommen werden[^]

§ 2

(1) Die von den Besitzern des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen zu zahlenden Verwaltungsgebühren für die Betreuung ihres Waldes durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Sachgebiet Forstwirtschaft, sind nach Maßgabe des im Sonder-

druck zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) veröffentlichten Gebührentarifs für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen zu erheben.;

(2) Die Flächegebühren sind jährlich im voraus, die Einschlagsgebühren quartalsweise nach erfolgtem Einschlag zu zahlen.

(3) Für LPG oder andere juristische Personen, bei denen gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung die Betreuung ihres Waldes durch eigene Forstfachkräfte erfolgt, entfällt die Zahlung der Flächegebühren.

(4) Die Beitrittserklärung von Nichtmitgliedern der VdgB (BHG) zu einer Waldgemeinschaft der VdgB (BHG) kann jederzeit erfolgen und ist dem Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die Gebühren sind in diesen Fällen mit Beginn des neuen Quartals nach den Sätzen, die für die in den Waldgemeinschaften der VdgB (BHG) organisierten Waldbesitzer gelten, zu berechnen.

(5) Die Verwaltungsgebühren sind von den Sachgebieten Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise festzusetzen und zu erheben.

Auf das Verfahren für die Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren finden im übrigen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren Anwendung.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1952 (GBI. S. 588) und die Zweite Durchführungs-

* 2. DB (GBI. 1953 S. 494)